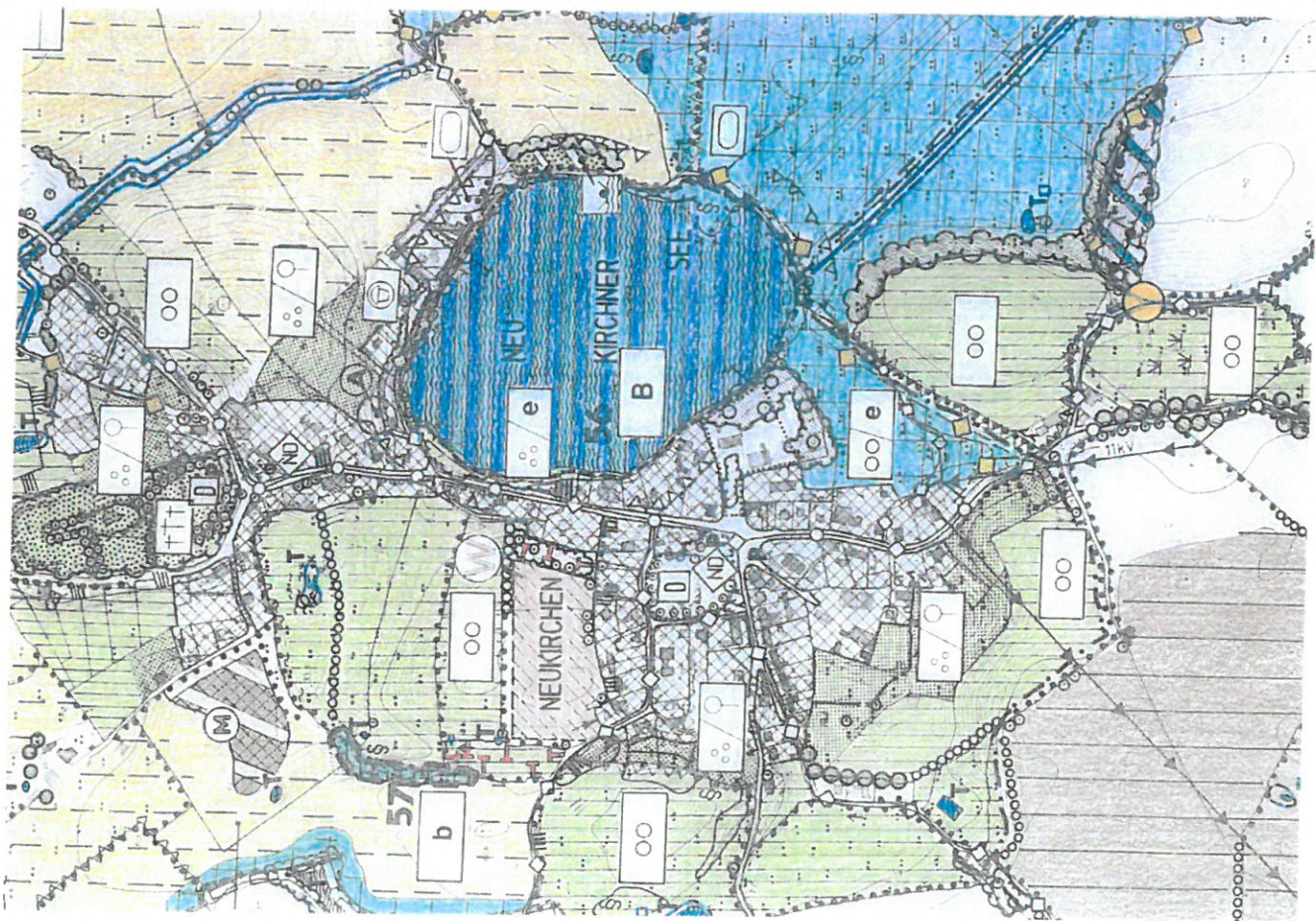


Auszug aus dem Landschaftsplan
der Gemeinde Halbe



Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

(per E-Mail)
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 26.010.2020
Mein Zeichen: IV 629 - 72429/2020
Meine Nachricht vom: /

09.12.2020

Nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung
- Fachdienst 6.20: Natur und Umwelt
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde Malente

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 26. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 500)

- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 der Gemeinde Malente, Kreis Ostholstein**
 - **Berichtigung des Flächennutzungsplanes**
- Planungsanzeige vom 26.10.2020**
Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 26.11.2020

Die Gemeinde Malente beabsichtigt, auf dem ca. 0,5 ha großen Gebiet nördlich des Seeweges in der Dorfschaft Neukirchen ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Gemäß Begründung ist Ziel der Planung, planungsrechtliche Voraussetzungen zum Umbau eines Bestandsgebäudes zu vier Wohnungen, der Erweiterung um einen Wintergarten im Innen-

hof und der Errichtung einer 300 m² großen Halle zur Unterbringung privater Kraftfahrzeuge zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Feriencamp dar und soll entsprechend berichtigt werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Die Hauptortslage Malente ist nach den Festlegungen des Regionalplans II ein Stadtrandkern II. Ordnung im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung und im Stadt- und Umlandbereich von Eutin im ländlichen Raum. Der Ortslage Neukirchen im ländlichen Raum sind keine zentralörtlichen Funktionen zugeordnet. Sie unterliegt damit dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2018 können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.6.1 Abs. 6 LEP-Fortschreibung 2018 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

Durch die Planung sollen laut Begründung 4 Wohneinheiten in einem bereits bestehenden Gebäude errichtet werden.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes regeln diese Zieleetzungen jedoch nicht.

Um abschließend feststellen zu können, ob der Umfang der zu schaffenden Wohneinheiten sich in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen einfügt, bitte ich um Darlegung der Wohneinheitenzahl sowie der Innenentwicklungspotenziale im Ortsteil Neukirchen.

Darüber hinaus weise ich auf die Stellungnahme des Kreises Ostholstein (Kreis-Stellungnahme vom 26.11.2020) hin, wonach eine städtebauliche Standortbegründung sowie eine Alternativenprüfung für erforderlich gehalten wird. Mit Blick auf die exponierte Lage des Grundstücks schließe ich mich dieser Forderung an.

Eine abschließende Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahren nach Übersendung überarbeiteter Planunterlagen.

Die Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 26.11.2020 bitte ich, im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Innenentwicklung beschränkt § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB seinen räumlichen Anwendungsbereich. Überplant werden dürfen Flächen, die von einem Siedlungsbereich mit dem Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils umschlossen werden. Die äußeren Grenzen des Siedlungsbereichs dürfen durch den Bebauungsplan nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden. Dies folgt aus der Gesetzeslogik, dem Sinn und Zweck des § 13a BauGB sowie aus der Gesetzesbegründung. Mit dem beschleunigten Verfahren und den damit verbundenen Verfahrenserleichterungen, u.a. dem Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB), will der Gesetzgeber einen Anreiz dafür setzen, dass die Gemeinden von einer Neuinanspruchnahme von Flächen durch Überplanung und Zersiedlung des Außenbereichs absehen und darauf verzichten, den äußeren Umgriff vorhandener Siedlungsbereiche zu erweitern.
Die bisherige Sondergebietsfläche ist bisher nur im westlichen Teil bebaut, während der östliche Teil – nach Luftbild und Lageplan – nicht von hochbaulichen Anlagen in Anspruch genommen wird. Mit dem geplanten Wohngebiet findet daher eine Erweiterung des Siedlungsbereichs in den Außenbereich statt.
2. Im Hinblick auf den betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde zudem regelmäßig gefordert, gem. § 1 a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen.
Bisher ist nicht ersichtlich, dass neben den vier Wohneinheiten, die durch Umbau des Bestandsgebäudes entstehen sollen, ein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen im Ortsteil Neukirchen vorhanden ist. Die Festsetzungen sind so gehalten, dass in Baufeld 2 ein weiteres

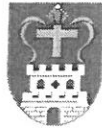
Wohngebäude mit einer GR von bis zu 300qm entstehen kann.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass die Wohnbaubedarfe der Gesamtgemeinde grundsätzlich am Hauptort zu decken sind.

3. Weiterhin erscheint der Standort im direkten Übergang zur freien Landschaft, am See und im Bereich einer abgesetzten Bebauung nicht geeignet für die Unterbringung einer XXL-Garage. Diese Nutzung sollte möglichst in gemischten oder gewerblichen Baustrukturen untergebracht werden. Soweit bereits eine Reparaturwerkstatt an dritter Stelle besteht, sollte geprüft werden, ob in deren Umfeld sinnvollerweise eine Abstellhalle errichtet /genutzt werden kann.
4. Die Bauleitplanung hat gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Bandbandartige Entwicklung in den Außenbereich sind zu vermeiden. Auf das Baufeld 2 sollte daher verzichtet werden.

gez.

1970
2020



50 Jahre

KREIS
OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat
Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle

eMail: verfahren@ploh.de
PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Geschäftszeichen
6.61.1-TöB 0188
05030-20

Auskunft erteilt
Frau

Telefon
Fax
E-Mail

Datum
26.11.2020

**1. Änderung des B-Plan Nr. 93 der Gemeinde Malente
Gebiet: Dorfschaft Neukirchen, nördlich des Neukirchener Sees und des Seeweges, für
das Gelände des ehemaligen Feriencamps
Ihr Schreiben vom 26.10.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1. Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Ortsplanung und Planungsrecht

Der Planung fehlt es an einer städtebaulichen Standortbegründung, diese ist zu ergänzen. Das bloße Vorhandensein einer vorherigen Bebauung ist dafür nicht ausreichend.

Darüber hinaus fehlt es der Planung an einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung, die die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde in der Hauptortslage aufzeigen. Dies insbesondere aufgrund der von der Hauptortslage abgesetzten Lage.

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mail: bauamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzungen zur Gebäudehöhe nicht hinreichend bestimmt sind, weil es an einem unveränderlichen unteren Bezugspunkt fehlt.

Es wird angeregt, die Höhe OKEGFF über die bereits definierten Höhenbezugspunkte zu definieren.

2. Gewässerschutz

Zu der vorgelegten 1. Änderung des B-Plans Nr. 93 der Gemeinde Malente in der Dorfschaft Neukirchen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einwände mit Hinblick auf die Niederschlagswasserbeseitigung und die Auswirkung dieser auf den natürlichen Wasserhaushalt. Eine Inaussichtstellung der gesicherten Erschließung kann nur unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise erfolgen.

a) Niederschlagswasser

Am 10.10.2019 ist der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengenbewirtschaftung A-RW 1“ in Kraft getreten. Gemäß diesem Erlass ist ein Nachweis der schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen. Dieser ist derzeit nicht Bestandteil der vorgelegten Unterlagen. Je nach zu ermittelndem Fall werden entsprechend weitere Nachweise benötigt.

Es werden hierbei drei Fälle unterschieden:

Fall 1) **weitgehend natürlicher Wasserhaushalt:** Keine Nachweise erforderlich.

Fall 2) **deutlich geschädigter Wasserhaushalt:** Nachweise zur Einhaltung des bordvollen Abflusses, zur Vermeidung von Erosion bzw. zur Vermeidung von Grundwasseraufhöhung sind zu erbringen.

Fall 3) **Extrem geschädigter Wasserhaushalt:** Zusätzlich zu den unter Fall 2) aufgeführten Nachweisen ist ein regionaler Nachweis zu führen, der weitere Niederschlagswassereinleitungen berücksichtigt.

Die Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz ist vom Maßnahmenträger durchzuführen. Für die gesicherte Erschließung ist es notwendig, gemäß der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, die erforderlichen Angaben zu machen, damit eine Inaussichtstellung der Erschließung seitens der Wasserbehörde erfolgen kann.

Für die Berechnung kann das freizugängliche Berechnungsprogramm des Landes (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/berechnungsprogramm.html>) genutzt werden.

Da eine Erweiterung der Wohnbebauung und eine zusätzliche Lagerhalle geplant sind, ist von einer Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes gegenüber dem Status quo aufgrund der erhöhten Flächenversiegelung zunächst auszugehen.

Ich empfehle an dieser Stelle eine Gestaltung zu konzipieren die idealerweise in Fall 1 zu verordnen ist. Dies ist nicht nur im Sinne eines modernen und nachhaltigen Regenwassermanagements, es verringert auch die ab- bzw. einzuleitende Regenwassermenge. Zudem gehen damit meist positive Synergieeffekte für Artenvielfalt und urbanes Klima einher und etwaige Behandlungsanlagen können potentiell geringer dimensioniert werden, was sie wiederum wirtschaftlicher macht. Hierfür bieten sich Maßnahmen an, die dazu beitragen, anfallendes

Niederschlagswasser vor Ort zu versickern bzw. zu verdunsten wie etwa Mulden-/ Rigolensysteme, Flächenversickerung, Dachbegrünung, Rasengittersteine, Fassadenbegrünung, Baumpflanzungen oder klassische Rückhaltemaßnahmen. Entsprechende Maßnahme sind unter Punkt 5.3 bereits aufgeführt, allerdings ohne verbindlichen Charakter für die Gestaltung des B-Plan Gebietes. Entsprechende Festsetzungen können im Rahmen einer Abwassersatzung, nach §9 Baugesetzbuch oder als Ergänzung der Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften nach Landesbauordnung Schleswig-Holstein getroffen werden.

Die örtliche Versickerungsfähigkeit des Bodens kann im Rahmen der baugrundgutachterlichen Untersuchungen erfasst und bewertet werden. Je nach Umfang und technischer Anlage kann eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in das Grundwasser oder eine Anlagengenehmigung notwendig werden. Für eine Direkteinleitung in den Neukirchener See ist ebenso eine Einleiterlaubnis erforderlich bzw. bei Anschluss an eine bestehende Einleitstelle ein Änderungsantrag des Erlaubnisinhabers. Der Neukirchener See bildet ein zentrales Dorfelement und dient als Vorflut für den Kellersee, welcher wiederum eine schlechte Bewertung im Sinne der EU-WRRL aufweist. Hieraus ergibt sich eine besondere Schutzwürdigkeit des Gewässers, was aufgrund der geplanten Nutzung als Oldtimer-Lager eine Behandlung des Niederschlagswasser mittels Leichtstoffrückhalt und Sedimentfang erforderlich macht.

Im nordwestlichen Bereich des Neukirchener Sees befinden sich die Niederschlagswassereinleitstellen NWES Neu 04 und NWES Neu 05, welche seit über 25 Jahren in Betrieb sind und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen und den gleichen Anforderungen an die Behandlung unterliegen. Da es im wasserrechtlichen Sinne keinen Bestandsschutz für veraltete Anlagen gibt, ist die Gemeinde hier sowieso in der Pflicht eine Nachbesserung vorzunehmen. Es bietet sich an, sollte eine Versickerung nicht gewollt oder möglich sein, die genannten Einleitstellen zu ertüchtigen und die Erweiterungsbebauung dort anzuschließen.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Keine Einwände, sofern der Anschluss im Rahmen der genehmigten Kapazitäten der zentralen Kläranlage erfolgt, ggfls. ist hier ein Änderungsantrag zu stellen.

3. Bauordnung / Brandschutz

Bezugnehmend auf Pkt.1.1 der Begründung sind bei der Planung des Wintergartens im Innenhof insbesondere § 30 (Trennwände) und § 34 (2.Rettungsweg) der LBO, bei der Halle die Garagenverordnung zu beachten.

Auch im Baufeld 1 sollte harte Bedachung festgesetzt werden, da sonst eine Mindestlöschwasserkapazität von 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m erforderlich ist.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt.
2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.

Gemeindewerke Malente AöR, Neversfelder Straße 12, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Gemeindewerke Malente AöR
Neversfelder Straße 12
23714 Bad Malente-Gremsmühlen

T 0 45 23 - 20 20 80 - 0
F 0 45 23 - 20 20 80 - 23
info@gemeindewerke-malente.de

Sparkasse Holstein
IBAN DE58 2135 2240 0179 2245 55
BIC NOLADE21HOL

USt-IdNr. DE327333052
Amtsgericht Lübeck – HRA 9672 HL
Vorstand: Mario Lüdemann

unser Zeichen: dpa/apo
Datum: 25.11.2020

**Bebauungsplan Nr. 93, 1. Änderung für das Gebiet in der Gemeinde Malente,
Dorfschaft Neukirchen, nördlich des Neukirchener Sees und des Seeweges, für das
Gelände des ehemaligen Feriencamps
hier: Ihr Schreiben vom 26.10.2020**

Guten Tag,

hier erhalten Sie unsere Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 26.10.2020:

zu 5.5 Löschwasserversorgung:

Um die geforderte Löschwassermenge von 48 m³/h und 96 m³/h zu gewährleisten, ist eine kostenpflichtige Messung erforderlich. Die Kosten belaufen sich auf ca. 1.500,-€ netto. Hierfür benötigen wir einen schriftlichen Auftrag.

Gemeindewerke Malente AöR
Herzliche Grüße



für den WBV SCHWENTINE
- Der Vorstand -
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Wasser- und Bodenverband OSTHOLSTEIN, Oberonstr. 1, 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

18. November 2020

EINGANG

23. Nov. 2020

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Ihre Nachricht vom
26.10.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
LP 028-159

**Gemeinde Malente: Bebauungsplan Nr. 93, 1. Änderung für das Gebiet in der Gemeinde Malente, Dorfschaft Neukirchen, nördlich des Neukirchener Sees und des Seeweges, für das Gelände des ehemaligen Feriencamps
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Schroedter,

der Wasser- und Bodenverband Schwentine (WBV) erhebt Bedenken gegen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes am Ende der Straße Seeweg in Neukirchen am Neukirchener See.

Der WBV Schwentine erfüllt gemäß § 30 Landeswassergesetz (LWG) die Unterhaltungspflicht der fließenden Gewässer 2. Ordnung und der Seen und Teiche, durch die sie fließen. Dies erfolgt durch bedarfsgerechtes Ausmähen von offenen Verbandsgewässern, die Unterhaltung von Rohrleitungen des Verbandes sowie das Freihalten der Fließrinne bei See- oder Teichdurchflüssen. Die Unterhaltungspflicht selbst obliegt gemäß § 28 LWG den Gewässereigentümern, Anliegern und Flächeneigentümern, die Vorteile von der Gewässerunterhaltung haben oder die Unterhaltung erschweren.

In der Nähe des Plangebietes erstreckt sich die Gewässerunterhaltung auf die Malenter Au und ihre Nebengewässer, unter anderem das nordwestlich der Hauptstraße in Neukirchen beginnende Gewässer Nr. 1.8.14, das den Neukirchener See durchfließt und an dessen Ostufer Richtung Malenter Au weiterfließt, die wiederum in Malente in den Kellersee mündet.

Die Umgebung von Neukirchen ist topografisch durch ein niedriges Geländeniveau geprägt. Insbesondere in der regenreichen Jahreszeit führt dies regelmäßig dazu, dass der Neukirchener See, der im Mittel einen Seewasserstand von 29 m üNN aufweist, über die Ufer tritt und auch die Malenter Au mit ihren Nebengewässern das Oberflächenwasser nicht jederzeit schadlos abführen kann.

Dieses Phänomen stellt keinen Unterhaltungsmangel dar, sondern ist den topografischen Geländegegebenheiten geschuldet. Vielmehr hat der WBV Schwentine bereits im Oberlauf der Malenter Au verschiedene Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt unternommen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Weitere Informationen unter:

www.wbv-oh.de



Hochwasser im Binnenland ist als Teil des natürlichen Wasserkreislaufs grundsätzlich nicht zu vermeiden. Von höheren Wasserständen des Neukirchener Sees waren in der Vergangenheit auch Teilbereiche der Straße Seeweg sowie des Seewanderweges und angrenzende Bereiche betroffen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 a) BauGB sind bei der Bauleitplanung insbesondere die Auswirkungen auf Boden und Wasser sowie gemäß Ziffer 12 die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Dies gilt vor dem Hintergrund der vorgesehenen dauerhaften Wohnnutzung umso mehr.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes „Allgemeine Sorgfaltspflichten“ jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadenminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Wir weisen ferner vorsorglich darauf hin, dass sich aus einer etwaigen Umsetzung der Planung keine Ansprüche gegen den WBV Schwentine ergeben, durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus für Abhilfe zu schaffen, andere Maßnahmen zu ergreifen oder gar Entschädigungen zu gewähren.

Vielmehr ist der sich abzeichnende sachliche Konflikt aus der beabsichtigten Folgenutzung und den beschriebenen natürlichen Gegebenheiten allein auf der Ebene der Bauleitplanung sowie eigenverantwortlich durch die künftige Grundstücksnutzung zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

✓

Planungsbüro Ostholstein - Dipl.-Ing.
Andreas Nagel
Ines Schroedter
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Schleswig-Holstein Netz AG

Team Plön
Behler Weg 15
24306 Plön

leitungsauskunft@
sh-netz.com
T 04522-7472-9525
F 04522-7472-9598

02.11.2020

Reg.-Nr.: 407230(bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Planung - Bebauungsplan Nr. 93, 1. Änderung
Ort: 23714 Malente Neukirchen Seeweg, lt.
Lageplan

Schleswig-Holstein Netz AG
bei Störungen und Gasgerüchen
04106 - 648 90 90

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG.

Freundliche Grüße

Team Plön

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Matthias Boxberger
Vorstand:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI
St.-Nr. 28/233/13462

HypoVereinsbank
Kto.-Nr. 606 926 780
BLZ 200 300 00
IBAN DE87 2003
0000 0606 9267 80

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Anlagen:

Merkblatt
Leitungsanfrage
Gas_NS.pdf

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
RL / 1071 / 2020

Kiel, den 26.11.2020

Gemeinde Malente
Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 93
hier: Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren.

Die AG-29 wird zu der o. g. Planung derzeit (Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) keine Stellungnahme abgeben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir unsere Belange durch die Planungen nicht berührt sehen. Die AG-29 behält sich daher vor, im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens eine detaillierte Stellungnahme vorzulegen.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. |